

Nutzungsrichtlinie für das Jugendmobil der Gemeinde Rastede

1. Vereine und Institutionen der Gemeinde Rastede können das Jugendmobil zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit ausleihen.
Zusätzlich kann das Fahrzeug Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung für Zwecke der Gemeindegemeinschaft (Bereisungen, Wahlen, Veranstaltungen etc.) zur Verfügung gestellt werden.
Ein Rechtsanspruch auf das Fahrzeug besteht nicht!
2. Über die Vergabe des Fahrzeuges entscheiden die Mitarbeiter/innen der Gemeindejugendpflege.
3. Der Entleiher trägt die Verantwortung für das Fahrzeug. Der Entleiher ist nur berechtigt, das Fahrzeug zu dem genehmigten Zweck zu führen. Die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Entleiher.
4. Die Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges erfolgen nur zu den durch die Mitarbeiter/innen der Jugendpflege vereinbarten Terminen (Ort und Zeitpunkt).
5. Bei der Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.
Das Protokoll enthält Angaben über den Zustand des Fahrzeuges bei Übernahme und Rückgabe, den Kilometerstand bei Übergabe und Rückgabe, Angaben zur Verwendung des Fahrzeuges, Angaben zu dem/den Fahrzeugführern (Name, Anschrift, Führerscheinnummer und Ausstellungsdatum) sowie eine Pflichtenbelehrung. Der Entleiher bestätigt durch eigenhändige Unterschrift die Übernahme des Fahrzeuges und die Einhaltung der auferlegten Pflichten.
Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass nur die im Fahrzeugübergabeprotokoll genannten Fahrzeugführer das Jugendmobil fahren. Dem Entleiher obliegt die Prüfung, ob die Fahrerinnen oder der Fahrer zur Durchführung der geplanten Fahrt geeignet ist.
6. Das Fahrzeug ist gereinigt zurückzugeben. Bei Notwendigkeit einer Nachreinigung durch die Gemeinde verpflichtet sich der Entleiher zur Zahlung einer Reinigungsgebühr in Höhe von 20,-- €.
7. Für den Nahbereich (bis 100 KM Gesamtfahrstrecke) ist pro gefahrenen Kilometer eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 40 Cent zu zahlen. In dem Betrag sind die Dieselmkosten enthalten. Der Gesamtbetrag ist bei Rückgabe des Fahrzeuges zu entrichten.
8. Bei der Nutzung für Fernstrecken (Gesamtfahrstrecke über 100 KM) ist eine Tagespauschale in Höhe von 50,-- € zu entrichten. Bei mehr als 500 KM pro Tag wird zusätzlich eine Kilometerpauschale von 10 Cent für jeden weiteren Kilometer fällig. Bei mehrtägigen Fahrten wird die Tagespauschale pro angebrochenem Leihstag fällig. In der Pauschale sind Dieselmkosten **nicht** enthalten. Der Entleiher erhält das Fahrzeug vollgetankt und gibt es vollgetankt zurück.

Bei Überziehung des vereinbarten Nutzungszeitraums ist die Gemeinde berechtigt, zusätzlich zu der Nutzungsentschädigung eine Gebühr in Höhe von täglich 50,-- € zu erheben. Sollten der Gemeinde durch die verspätete Rückgabe weitere Kosten entstehen

(zum Beispiel durch die Notwendigkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges), hat der Entleiher auch hierfür die Kosten zu tragen.

9. Bei Unfällen oder Defekten am Fahrzeug hat der Fahrzeugführer die Gemeindejugendpflege unverzüglich zu informieren.
Reparaturen dürfen nur nach Abstimmung mit der Jugendpflege in Auftrag gegeben werden. Bei Nichterreichbarkeit und in dringenden Fällen kann der Fahrzeugführer die notwendigen Arbeiten auch ohne Zustimmung in Auftrag geben. Die Notwendigkeit (zum Beispiel die Herstellung der Betriebssicherheit) ist auf der vorzulegenden Rechnung von der durchführenden Fachwerkstatt schriftlich zu bestätigen.
Eine Kostenerstattung erfolgt nur bei nachgewiesenen notwendigen Arbeiten.

Rastede, den 16.04.2003

Der Bürgermeister